

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Band: 1/2 (1883)
Heft: 13

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wurde ein erster Preis nicht ertheilt. Den zweiten Preis von 30 000 Fr. erhielt die Société de Batignolles, vormals Gouin & Co. in Paris, während der dritte Preis von 20 000 Fr. der Association von Klein Schmolli und Gärtner in Wien mit der Gutehoffnungshütte in Oberhausen zuerkannt wurde. Ehrenmeldungen erhielten die HH. Philipp Holzmann & Co. in Frankfurt a. M. zusammen mit der Union in Dortmund und der Esslinger Maschinenfabrik in Esslingen, sowie Fives-Lille in Paris. — Bei dieser Gelegenheit haben wir noch eine Berichtigung der bezügl. Notiz in unserer letzten Nummer nachzutragen: Erstens ist zu lesen anstatt Röthlisberger und Kunz, Röthlisberger und Simons; zweitens sollte es selbstverständlich anstatt *Fundationsviaducte*, *Inundationsviaducte* heissen.

Miscellanea.

Congress betreffend die Frage der Einführung des Erfindungsschutzes in der Schweiz. Wegen Raummangel sind wir zu unserem Bedauern genöthigt, eine einlässliche Berichterstattung über diesen am 24. und 25. dies in Zürich abgehaltenen Congress auf die nächste Nummer zu verschieben.

Wir beschränken uns in Folge dessen vorläufig darauf die vom Congress unter Namensaufruf angenommene Resolution, so wie sie vom Bureau des Congresses endgültig festgestellt wurde, in ihrem vollständigen Wortlaute zu veröffentlichen. Dieselbe lautet:

„Der Congress, in Erwägung:

1. Dass das System des Erfindungsschutzes den Fortschritt und die Entwicklung der Industrie begünstigt, indem es die Kenntniss und Anwendung neuer Verfahren fördert;
2. Dass dasselbe den Erfindern eine gerechte Entschädigung für ihre Arbeit zu sichern trachtet und sie dadurch im Lande zurückhält, was die Entstehung neuer Industriezweige begünstigt;
3. Dass, in Folge des Vertrages vom 23. Februar 1882, Angehörige Frankreichs das Recht geniessen, ihre Muster und Modelle in der Schweiz schützen zu lassen, während *die Schweizer selbst das gleiche Recht im eigenen Lande nicht besitzen*;
4. Dass somit durch ein schweizerisches Gesetz über Muster- und Modellschutz kein Recht geschaffen würde, welches den Angehörigen Frankreichs nicht ohnehin zustände und zwar nicht erst seit 1882, sondern seit dem Handels-Vertrage von 1864. Ein schweizerisches Gesetz würde also keine grundsätzliche Aenderung in der Lage unserer Industrien erzeugen, sondern hätte lediglich den Vortheil, den Schweizern das Eigenthum an Modellen und Mustern direct zugänglich zu machen;
5. Dass ein solches Gesetz zur Erfindung neuer Muster und Modelle anspornen würde, für die Industrie, das Kunstgewerbe und Handwerk ein unerlässliches Bedürfniss ist und den schweizerischen Künstlern, Fabrikanten und Arbeitern einen wirksamen Schutz gewähren würde, welcher sie im Lande zurückhielte, während der gegenwärtige Zustand sie zur Auswanderung veranlasst;
6. Dass die Anerkennung des Eigenthums an Erfindungen, Mustern und Modellen die Wirkung hätte, die Schweiz mit andern civilisirten Staaten auf dieselbe Linie zu stellen und unsere Industrie vor dem Vorwurfe der unberechtigten Nachahmung, welcher ihr oft gemacht wird, zu schützen.
7. Dass die Annahme dieses Grundsatzes zudem die Schweiz in die Lage versetzen würde, an der internationalen Regelung der Frage des industriellen Eigenthums theilzunehmen und als Glied der *internationalen Union für den Schutz des industriellen Eigenthums* die Vortheile zu geniessen, welche ihr daraus erwachsen können,

beschliesst:

- I. Es ist dringlich, dass die Frage des industriellen Eigenthums durch ein eidgenössisches Gesetz geordnet werde.
- II. Das Bureau des Congresses wird beauftragt, den hohen eidgenössischen Behörden die Wünsche vorzulegen:
 - a) dass die Revision des Artikels 64 der Bundesverfassung, welche der Eidgenossenschaft das Recht der Gesetzgebung, betreffend Erfindungspatente, Muster und Modelle, Schutz verleihen soll, dem Volke von Neuem vorgelegt werde;
 - b) dass diese Frage für sich allein gebracht werden möchte, ohne dass am gleichen Tage eine andere eidgenössische Abstimmung stattfinde.
- III. Der Congress spricht im Betreff der in dieser Hinsicht später zu erlassenden Special-Gesetze folgende Wünsche aus:
 - a) Die Gesetzgebung hat die Interessen der im Lande bestehenden Industrien und Gewerbe und in internationalen Beziehungen die Gegen-

seitigkeit in den Ausführungsbestimmungen möglichst sorgfältig zu wahren, insbesondere ist schon im Stadium der Vorberathung den Fachleuten ausreichende Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben.

b) Die schweizerische Gesetzgebung hat sich auf den Standpunkt zu stellen, dass alle Erfindungen, welche im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gesetzes bereits ausgeführt und der Oeffentlichkeit übergeben worden sind, nicht mehr gültig patentirt werden können.

c) Sie muss in der Bestimmung der Gegenstände, auf welche der Erfindungsschutz Anwendung finden soll, den theoretischen und practischen Schwierigkeiten Rechnung tragen, welche in der Anwendung des industriellen Eigenthums auf die chemischen und pharmaceutischen Industrien liegen. Zu diesem Zwecke soll sie die chemischen Producte und Verfahren in ihrer Anwendung auf die Färberei, die Druckerei, die Appretur und die Bleicherei von Geweben und Garnen ausschliessen. Zugleich soll sie durch Gestattung der Möglichkeit für Jedermann patentirte Erfindungen gegen eine (nöthigenfalls gerichtlich festzustellende) Entschädigung zu benutzen (Licenzzwang) der ungehinderten und intensiven Ausnutzung der Erfindungen Rechnung tragen.

d) Sie muss darauf hinzielen, den Erfindungsgeist zu entwickeln, indem sie alle übertriebene Reglementirerei vermeidet, sie muss die Wohlthat des Gesetzes Allen mit möglichst wenig Kosten zu Theil werden lassen; die Taxen sollen lediglich bestimmt sein, die entstehenden Kosten zu decken und keinen fiscalischen Character haben.“

Der mit 110 gegen 51 Stimmen abgelehnte Antrag Weissenbach, welcher von verschiedenen Seiten irrtümlich als eine Kundgebung gegen den Erfindungsschutz aufgefasst wurde, lautete einfach dahin, dass es unter Ziffer 1 heissen solle:

„Es ist dringlich, dass die Frage des industriellen Eigenthums geprüft (anstatt geordnet) werde.“

Unterseeischer Ballon. Nach den „Daily News“ wird den Fremden, welche diesen Winter Nizza und seine Ausstellung besuchen, unter Anderem eine aussergewöhnliche Unterhaltung geboten. Aehnlich wie Giffard während der Weltausstellung von 1878 in einem riesigen „Ballon captif“ den Besuchern Paris aus der Vogelperspective zeigte, so wird Ingenieur Toselli alle Neugierigen in einem von ihm construirten Apparate in die Tiefe des mittelländischen Meeres begleiten.

Der Erfinder gedenkt mit seinem Ballon bis auf eine Tiefe von 120 m unter den Wasserspiegel zu tauchen. Um dem Drucke, den das Wasser bei einer solchen Tiefe ausübt, zu widerstehen, ist derselbe aus Stahl und Bronze erstellt.

Dieses „unterseeische Observatorium“ hat eine Höhe von 8 m und drei Abtheilungen. Davon ist die oberste für den Steuermann bestimmt, der von hier aus die Bewegungen des Apparates leitet und überwacht, sowie auch den Mitreisenden alle nöthigen Erklärungen gibt, über die erreichte Tiefe und über all' das, was im Meeresgrunde sich ihnen zeigt. Die zweite, in der Mitte des Ballons sich befindliche Abtheilung, ist eingerichtet, um bequem acht Reisende zu empfangen, welche durch entsprechend angebrachte Glasplatten nach Wunsch die Fische, Pflanzen und Felsen, welche sich auf dem Grunde des Meeres befinden, betrachten können. Da auf 70 m Tiefe die Dunkelheit eine fast vollständige ist, so besitzt der Apparat eine sehr intensive electriche Lampe, die ihr Licht weithin ausstrahlt und die Gegenstände auf bedeutende Entfernung erkennen lässt.

Ein Dampfschiff führt das Observatorium an alle jene Stellen, die in der Umgebung von Nizza als sehenswerth bekannt sind. Ein Telephon steht zur Verfügung der Reisenden, durch dessen Hülfe sie sich mit den auf dem Dampfschiffe gebliebenen Passagieren unterhalten können. Sogar ein telegraphischer Apparat ist beigegeben.

Die dritte Abtheilung ist für die Maschine bestimmt, welche nach Art der Blase im Leibe eines Fisches funktionirt und dadurch das Auf- und Niedersteigen des ganzen Apparates bewerkstelligt.

* * *

Wir reproduciren obige uns von einem unserer Leser zugesandte Notiz hauptsächlich desswegen, weil der darin beschriebene Apparat, sofern er sich bewähren sollte, der Wissenschaft grosse Dienste zu leisten im Stande wäre, namentlich zur Erforschung von solchen Tiefen, die mit den gewöhnlichen Taucherapparaten in Folge des grossen Luftdruckes nicht mehr erreicht werden können. Auch bei Untersuchungen mehr technischer Art, z. B. bei Voruntersuchungen über die Lage von in grössern Tiefen versunkenen Schiffen könnten in Specialfällen ähnliche Apparate von Nutzen sein. Die Red.

Redaction: A. WALDNER.
Claridenstrasse 30, Zürich.